

G. In den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:

für die Zulassung zur Prüfung:

1. für das Lehramt an höheren Schulen: das RZ. eines G.; wenn aber Math. oder die Naturwiss. oder die Erdkunde oder die beiden neueren fremden Sprachen (Franz. u. Engl.) die Hauptfächer der Prüfung sind, das RZ. eines G. oder RG.,
2. für die Forstverwaltungs-Laufbahn: das RZ. eines G. oder RG., erlangt vor Überschreitung des 22. Lebensjahres.

H. Im Großherzogtum Sachsen:

für die Zulassung

1. zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen: wie in Preußen (s. oben B. I, 3),
2. zur Laufbahn im Großherzoglichen Forst- und Finanzverwaltungsdienst: vorläufig noch das Zeugnis der Reife für die Prima eines G. oder RG. *)

I. Im Großherzogtum Oldenburg:

für die Zulassung

1. zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen: wie in Preußen (s. oben B. I, 3),
2. zur Laufbahn im Großherzoglichen Forstverwaltungsdienst das Zeugnis der Reife von einem G. oder RG. oder einer ORS. Das Zeugnis muß eine unbedingt genügende Zensur in der Math. enthalten.

K. Im Herzogtum Braunschweig:

für die Zulassung

1. zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen: das RZ. eines G. Wenn der Kandidat die Lehrbefähigung hauptsächlich in der Math. oder in den Naturwiss., oder der Erdkunde oder den beiden fremden neueren Sprachen (Französisch und Englisch) nachzuweisen beabsichtigt, so steht behufs der Zulassung zur Prüfung das RZ. eines RG. dem eines G. gleich. Bilden die Math. oder die Naturwiss. die Hauptfächer der Prüfung, so steht behufs der Zulassung zur Prüfung das RZ. einer braunschweigischen oder preussischen ORS. dem eines G. gleich. (§ 5 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höh. Schulen vom 9. 12. 1898, Nr. 3 von 1899),
2. zur Ausbildung für den Herzoglichen Forstverwaltungsdienst: das RZ. eines G. oder RG., in welchem ein unbedingt genügender Grad der Reife in der Math. bezeugt ist. (§ 3 der neuen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Herzoglichen Forstverwaltungsdienst vom 7. 3. 1893),
3. zu den Prüfungen für den Staatsdienst im Baufache: das RZ. eines G. oder eines RG. oder einer braunschweigischen oder preussischen ORS. Inwieweit die RZ. aufserbraunschweigischer ORS. denen der gedachten Anstalten gleichzustellen sind, wird vom Herzoglichen Staatsministerium im einzelnen Falle entschieden. (Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufach vom 30. 5. 1901, No. 30).

*) Die Worte „vorläufig noch“ und „für die Prima“ fallen in Zukunft fort.